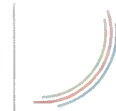


BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG : „WA - WALDESRUH“
DECKBLATT NR. 10
GEMEINDE : STADT ZWIESEL
LANDKREIS : REGEN



4. ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

FÜR DAS GEGENSTÄNDLICHE DECKBLATT DES BEBAUUNGSPLAN „WA - WALDESRUH“ GELTEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IN DER GENEHMIGTEN FASSUNG VOM 22.04.1993, SOWEIT DIESE FESTSETZUNGEN NICHT DURCH DIE DECKBLÄTTER 1 BIS 9 AUFGEHOBEN BZW. ERGÄNZT WURDEN, BZW. DURCH DAS GEGENSTÄNDLICHE DECKBLATT GEÄNDERT WERDEN.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1.1.

II ALS HÖCHSTGRENZE
ERDGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS
GRZ = 0.3
GFZ = 0.6

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.2.  BAUGRENZE

15.3 FIRSTRICHTUNG

DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER DARSTELLUNG IM PLAN

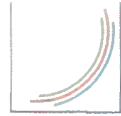
0.6. GEBÄUDE

0.6.1 DACHFORM : SATTELDACH

DACHNEIGUNG : 23° - 30°
DACHDECKUNG : PFANNENDECKUNG DUNKELBRAUN,
ANTHRAZIT

TRAUFE : 0.5 METER bis 1.00 METER
ORTGANG : 0.5 METER BIS 1.50 METER
TRAUFHÖHE : TALSEITIG AB GEWACHSENEN
BODEN MAXIMAL 6,80 M

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG : „WA - WALDESRUH“
DECKBLATT NR . 10
GEMEINDE : STADT ZWIESEL
LANDKREIS : REGEN



DACHGAUBEN : AB 28° GRAD DACHNEIGUNG ZULÄSSIG,
JEDOCH NUR IM INNEREN DRITTEL DER
DACHFLÄCHE MIT EINER MAX. ANSICHTS-
FLÄCHE VON 2.5 m² .
MAX. 2 DACH GAUBEN JE DACHSEITE
ABSTAND DER GAUBEN VONEINANDER
MINDESTENS GAUBENBREITE.

0.6.3. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN DURCH ABGRABUNGEN BZW.
AUFSCHÜTTUNGEN SIND BIS ZU 1.50 METER ZULÄSSIG SO-
WEIT DIE JEWEILIGE BÖSCHUNGSNEIGUNG MAXIMAL 1 : 1,5
BETRÄGT.

MINDESTENS ALLE 4 METER IST DIE JEWEILIGE BÖSCHUNG
DURCH EINE BERME MIT MIND. 1 METER BREITE ZU UNTER-
GLIEDERN. AUF GRUND DER GRUNDSTÜCKSGRÖSSE IST
DIESE GELÄNDEVERÄNDERUNG MÖGLICH UND ZULÄSSIG.

DIE BÖSCHUNGEN SIND ZU BEPFLANZEN.

ENTGEGEN DER BAY.BO DÜRFEN EINSEITIGE GRENZGA-
RAGEN UND NEBENGEBÄUDE AUS GESTALTERISCHEN
GRÜNDEN MIT EINEM ABSTAND VON 1.0 METER VON DER
GRUNDSTÜCKSGRENZE GEBAUT WERDEN.